



SCHUTZKONZEPT GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT IM KIRCHENKREIS HERSFELD-ROTENBURG

STAND: Oktober 2023

Inhalt

Geleitwort	S. 02
Einleitung	S. 03
Präambel	S. 04
1. Risiko- bzw. Gefahrenanalyse als Chance zum Gespräch	
1.1 Reale Räume (Gebäude)	S. 05
1.2 Soziale Räume (Beispiel Freizeiten)	S. 06
1.3 Virtuelle Räume	S. 07
1.4 Strukturelle Räume	S. 08
2. Verhaltenskodex	
2.1 Sinn und Gebrauch	S. 09
2.2 Allgemeinverbindlicher Verhaltenskodex für Mitarbeitende in der Landeskirche	S. 10
2.3 Weitere Fachstandards im Kirchenkreis Hersfeld-Rotenburg	S. 12
3. Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodex	
3.1 Grundsätzlich	S. 13
3.2 Intervention	S. 14
3.3 Interventionsplan der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck	S. 15
3.4 Kooperierende Beratungsstellen und Ansprechpersonen	S. 17
In diesem Dokument verwendete Literatur bzw. Dokumentationen	S. 18

Geleitwort

In der Kreissynode vom 25.09.2021 stellte Pfr. Dr. Thomas Zippert, Koordinator der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Thema sexualisierte Gewalt, die landeskirchlichen Rahmenbedingungen zur Prävention und zum Umgang mit sexueller Gewalt vor. Auf dieser Grundlage beauftragte die Kreissynode den Kirchenkreisvorstand mit der Einsetzung einer Projektgruppe zur Erarbeitung von Handlungsempfehlungen für den Kirchenkreis.

Das vorliegende „Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt im Kirchenkreis Hersfeld-Rotenburg“ basiert auf einem Entwurf, den eine Arbeitsgruppe unter Leitung von Pfarrer Lars Niquet für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit erstellt hat. Der Kirchenkreisvorstand und die Projektgruppe haben damit den von der Kreissynode erteilten Arbeitsauftrag erfüllt. Pfarrer Niquet sowie den in der Einleitung namentlich genannten Mitgliedern der Arbeitsgruppe sei herzlich für die engagierte Arbeit an diesem ebenso wichtigen wie schwierigen Thema gedankt.

Der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Hersfeld-Rotenburg hat dieses Schutzkonzept der Kreissynode am 07.10.2023 zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Kreissynode hat dem Papier mit großer Mehrheit zugestimmt. Das Schutzkonzept gilt damit verbindlich für die haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden im Kirchenkreis. Das regionale Diakonische Werk Hersfeld-Rotenburg sowie das Kirchenkreisamt als Einrichtungen des Kirchenkreises werden dieses Schutzkonzept auf ihre spezifischen Bedarfe hin anpassen. Die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Hersfeld-Rotenburg verfügen bereits über eigene Schutzkonzepte.

Die Kirchengemeinden, Zweck- und Gesamtverbände im Kirchenkreis sind gebeten und aufgefordert, das Schutzkonzept durch Beschluss der jeweiligen Kirchenvorstände und Leitungsgremien zu übernehmen und gegebenenfalls auf örtliche Bedarfe hin anzupassen.

Reinhard Kerst,
Vorsitzender der Kreissynode

Dr. Frank Hofmann
Dekan

Einleitung

Am 25.09.2021 wurde in der Kreissynode der Arbeitsauftrag der Landessynode vorgestellt, ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt für unseren Kirchenkreis zu erstellen. Hierzu wurde eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Teams der Hauptberuflichen in der Ev. Kinder- und Jugendarbeit unseres Kirchenkreises gebildet. Dort haben mitgearbeitet: Lucienne Rudolph (ehemals Apel), Alexandra Eger-Römhild, Richard Ewald, Ole Jaekel, Sabine Kampmann, Sabrina Michel und Hans-Peter Thomas. Allen sei auch an dieser Stelle für ihren engagierten Einsatz herzlich gedankt! Die landeskirchlichen Vorgaben für die Erstellung von Schutzkonzepten wurden bis Ende 2022 mehrfach überarbeitet und neu gefasst. Auf deren Hintergrund legte die Arbeitsgruppe ihren Entwurf für ein Schutzkonzept dem Kirchenkreis im Frühjahr 2023 zur Weiterberatung vor. Dabei sollten weitere Arbeitsfelder ihre eigenen Gedanken und Erfahrungen zum Thema mit einbringen. Auch allen daran beteiligten Personen sei für ihr Engagement herzlich gedankt!

Mit dem nunmehr vorliegenden Entwurf des Kirchenkreis – Schutzkonzeptes ist ein Anfang gesetzt, aber kein Schlusspunkt. Alle Verantwortlichen in den Gemeinden und Einrichtungen unseres Kirchenkreises, Haupt- wie Ehrenamtliche, sind aufgefordert, das Schutzkonzept vor Ort umzusetzen. Die regelmäßige Überprüfung, Vergewisserung und Fortschreibung der darin festgelegten Standards ist und bleibt für alle eine dauerhaft fortbestehende Aufgabe.

Christoph Meyns, der 2020 gewählte Sprecher des Beauftragtenrates der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, schreibt hierzu entsprechend: „Es ist viel geschehen in den vergangenen zwölf Jahren im Umgang der evangelischen Kirche mit dem Thema ‘Sexualisierte Gewalt’, insbesondere im Bereich der Prävention. Aber die Auseinandersetzung damit ist kein Sprint, sondern ein Marathon, kein Projekt, sondern eine Daueraufgabe. Ihr müssen wir uns auch in den kommenden Jahren stellen, um aus den Erfahrungen zu lernen für den Schutz von Menschen im Kontext unserer Arbeit, für einen sensiblen Umgang mit Betroffenen und deren Einbindung in Entscheidungen, für die Aufklärung und Aufarbeitung von alten und aktuellen Fällen sexualisierter Gewalt“.¹

Pfr. Lars Niquet,

Kinder- und Jugendbeauftragter im Kirchenkreis Hersfeld-Rotenburg

Leiter der Arbeitsgruppe

¹ Zitiert aus: Meyns, S. 340.

Präambel²

Das Thema Sexualisierte Gewalt ist vieles: hochsensibel, sehr emotional, gesellschaftlich wie kirchlich relevant und ziemlich komplex. Darüber hinaus ist es so unangenehm, dass es am liebsten nur dann beleuchtet und darüber gesprochen wird, wenn es gar nicht mehr anders geht.

Sexualisierte Gewalt ist der sexuelle Übergriff unter Ausnutzung einer Machtposition sowie des Vertrauens, der Unwissenheit oder der Abhängigkeit eines betroffenen Menschen. Sie schließt jede absichtliche Handlung ein, die vom / von der Betroffenen als Verletzung der eigenen Intimsphäre wahrgenommen wird oder werden kann.

Unser Ziel ist es, dieses Thema aus dem Dunkel zu holen. Wir wollen es zum Gesprächsthema machen, darüber aufklären und möglichst viele Menschen für dieses Thema sensibilisieren, damit Betroffene wissen: Wir als ehren- und hauptamtlich Mitarbeitende im Kirchenkreis Hersfeld-Rotenburg sehen hin, wir hören hin, wir nehmen ernst und wir helfen.³

Dabei leiten uns Gedanken, wie sie Elke Hartmann, frühere Leiterin des Referats Kinder- und Jugendarbeit unserer Landeskirche, in folgender Weise formuliert hat:

„Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist eine der wichtigsten Aufgaben unserer Landeskirche. Bei den unterschiedlichsten Angeboten wie regelmäßige Gruppen, zeitbegrenzte Projekte, Freizeiten, Ferienspiele usw. werden intensive Gemeinschaftserfahrungen gemacht, neue Eindrücke gesammelt, Glauben gelebt und wichtige Bildungsinhalte vermittelt. In der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit bilden die Förderung und Stärkung von Kindern und Jugendlichen, ihre körperliche und seelische Unversehrtheit ein konstitutives Element des eigenen Selbstverständnisses. Das Kindeswohl steht im Mittelpunkt unserer Arbeit.“⁴

² Der folgende Text ist grundsätzlich entnommen aus dem aktuellen Schutzkonzept Jakob-Grimm-Schule Rotenburg a. d. Fulda. Auch an dieser Stelle danken wir den dortigen Verfasser*innen für deren Zustimmung, dass wir diesen Text verwenden dürfen. Der Text wurde an wenigen Stellen im Blick auf unsere kirchliche Arbeit ergänzt bzw. verändert. Vgl. auch: Werkbuch S. 97: „»Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter*innen oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. Diese sozialwissenschaftliche Definition bezieht sich auf alle Minderjährigen. Bei unter 14-jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können (so sieht es das Strafgesetzbuch vor). Sie sind demnach immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre« (<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch>; Zugriff am 17.6.22).“

³ In seinem bereits zitierten Aufsatz schreibt Christoph Meyns explizit im Blick auf Pfarrerinnen und Pfarrer (da sein Beitrag ja entsprechend im Deutschen Pfarrerinnen- und Pfarrerblatt veröffentlicht worden ist), was sicherlich nicht nur für diese kirchliche Personengruppe gilt: „Die beschriebenen Schritte zu Prävention und Aufarbeitung zielen nicht darauf, die Pfarrerschaft unter Generalverdacht zu stellen. Aber es ist wichtig, dass sich Pfarrer*innen dem Thema stellen, in eine Haltung hineinfinden, die Machtausübung, Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt nicht tabuisiert, dass sie für sich einen angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz entwickeln und alles tun, um die Menschen zu schützen, die ihnen anvertraut sind. Denn jeder Fall ist ein Fall zuviel“, zitiert aus ebd.

⁴ Zitiert aus: Handlungsleitfaden S. 4.

Wir sehen hin, wir hören hin, wir nehmen ernst und wir helfen: Das gilt nicht nur in dem besonders sensiblen Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, in dem dieses Thema schon lange sorgfältig bearbeitet wird, sondern das gilt darüber hinaus in der vielfältigen Arbeit mit allen Altersgruppen, die vielfach weitgehend von Ehrenamtlichen getragen wird.

1. Risiko- bzw. Gefahrenanalyse als Chance zum Gespräch

Die konkrete Arbeit im Kirchenkreis, in den Gemeinden und Einrichtungen findet in unterschiedlichen Räumen statt. Diese können nicht nur Begegnung und inhaltliche Arbeit ermöglichen. Sie können auch Gefahren in sich bergen bzw. zu riskanten oder zumindest missverständlichen Situationen führen.

Eine konkrete Risiko- und Gefahrenanalyse kann nicht von der Kirchenkreisebene aus zentral für alle Einrichtungen bzw. Kirchengemeinden erfolgen. Dies ist vielmehr jeweils konkret vor Ort notwendig. Zugleich ergibt sich dadurch dort die Chance, darüber ins Gespräch zu kommen: Welche Risiken bzw. Gefährdungen könnten hier entstehen oder sind sogar ausdrücklich vorhanden? Und wie können wir sie so weit wie möglich verringern?

Im Folgenden werden einige Stichworte für eine Risiko- und Gefahrenanalyse formuliert. Diese wollen für die eigene Umsetzung vor Ort sensibilisieren und sind entsprechend der jeweiligen tatsächlichen Gegebenheiten zu ergänzen und anzupassen.

Eine solche Analyse kann niemals Gefährdungen oder Risiken absolut ausschließen oder verhindern. Doch sie kann dabei helfen, für diese zu sensibilisieren und diese nach Möglichkeit zu verringern (und an manchen Stellen sogar ganz auszuschließen).

1.1 Reale Räume (Gebäude)

- Gibt es vor Ort unbeaufsichtigte bzw. schlecht einsehbare Ecken oder Räumlichkeiten?⁵
- Sind die vorhandenen Sanitärräume baulich so gestaltet, dass die Privat- und Intimsphäre tatsächlich gewahrt wird?⁶

⁵ Beispiele: Gruppenräume liegen im Erdgeschoss, Toiletten abgelegen davon im Kellergeschoss mit entsprechend langem Weg dorthin. Oder: Bei der Aufteilung der Gesamtgruppe in Einzelgruppen werden Räume genutzt, die weiter auseinander liegen und nicht insgesamt einsehbar sind.

⁶ Beispiel: Sind die Toilettentüren tatsächlich abschließbar und auch dann nicht trotzdem von außen z.B. mit Geldstücken zu öffnen?

- Ist bei von allen Geschlechtern oder bei multifunktional genutzten Räumen (besonders im Sanitärbereich) die nötige Trennung zur Wahrung der Privat- und Intimsphäre trotzdem sichergestellt?⁷
- Die Türen der Räumlichkeiten, in denen Gemeindearbeit stattfindet, dürfen zu keiner Zeit von innen oder außen abgeschlossen werden, solange sich Personen darin aufhalten.
- Situationen, in denen mit einzelnen Personen eine Begegnung stattfindet (z.B. Seelsorge- oder Beratungsgespräche), sind so transparent wie möglich zu gestalten. Dafür sind deshalb Orte zu wählen, die eine vertrauliche Gesprächssituation ermöglichen, die aber zugleich einsehbar sind (z.B. Tür mit Glaseinsatz, abseits der Gesamtgruppe, Spaziergang usw.). Bei Gesprächen in einem geschlossenen Raum ist dem Gegenüber ein Platz anzubieten, von dem aus die Ausgangstür ungehindert erreicht werden kann.
- Nach Möglichkeit werden andere Mitarbeitende bzw. Teamer:innen über den Ort und den Zeitpunkt eines Einzelgesprächs vorab informiert.

Zuständig für die Risikoanalyse der Gebäude ist in der Regel der/die Gebäudeeigentümer:in, in der weit überwiegenden Zahl der Fälle also der örtliche Kirchenvorstand. Hierbei sind nicht nur die „eigenen“ gemeindlichen Angebote in den Blick zu nehmen, sondern beispielsweise auch die Nutzung der Kirchen durch die Bezirkskantorate für den Orgelunterricht oder die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten durch die regionalen Kirchenbüros. Die Schutzkonzepte der Bezirkskantorate und der regionalen Kirchenbüros haben sich dann auf die örtlichen Risikoanalysen der Gebäude zu beziehen. In ähnlichen Konstellationen ist analog zu verfahren. Bei vollständig vermieteten Immobilien (z.B. Kirchenkreisamt) ist es sinnvoll, dass die Mieter:innen die Risikoanalyse vornehmen. Bei zeitlich befristeten Vermietungen und Überlassungen sind die Mieter:innen bzw. Nutzer:innen vorher auf das geltende Schutzkonzept zu verpflichten (Hausrecht).

1.2 Soziale Räume (Beispiel Freizeiten)

- Wenn Veranstaltungen oder Fahrten an anderen Veranstaltungsorten als in den Räumlichkeiten vor Ort durchgeführt werden sollen, sind auch diese im Vorfeld auf dort mögliche Risiken oder Gefährdungen hin zu überprüfen.

⁷ Ein Beispiel hierfür kann sein, wenn unterschiedliche kirchliche, aber auch nichtkirchliche Institutionen die gleichen Räumlichkeiten jeweils für ihre Veranstaltungen nutzen. Oder ein anderes, wenn es nur einen Sanitärraum für alle Geschlechter gibt.

- Für die Durchführung von Übernachtungen mit Kindern oder Jugendlichen braucht es klare, verbindliche Regeln im Blick auf die Wahrung und Respektierung der jeweiligen Privat- und Intimsphäre von Mädchen und Jungen.
- Dazu gehört in jedem Fall, dass männliche und weibliche Mitarbeitende bzw. Teamer:innen gleichermaßen bei der Aktion bzw. den Angeboten dabei sind.
- Es braucht auch bei solchen Aktionen bzw. Angeboten im Vorfeld, während der Durchführung und in der anschließenden Reflexion Sensibilität für das Thema Sexualität bzw. für das Thema des angemessenen Miteinander-Umgehens.

1.3 Virtuelle Räume

Die Nutzung von virtuellen Räumen hat sich in den zurückliegenden Jahren vor allem in der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen immer mehr verbreitet. Dies wird auch in Zukunft so bleiben. Dabei handelt es sich um immaterielle Räume, die durch elektronische Medien erschaffen werden.

Anders ausgedrückt: „Virtuell bedeutet, dass etwas nicht wirklich vorhanden ist. Ein Raum oder eine Situation erscheinen einem zwar real, sie sind aber von einem Computer simuliert oder nur in der eigenen Vorstellung vorhanden.“⁸

- Besonders auch durch die Herausforderungen der Pandemiezeit ab dem Frühjahr 2020 hat vor allem im Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendarbeit (genauso wie im schulischen, aber auch im privaten Bereich) die Nutzung von Handys, Computern, Tablets und weiteren elektronischen Geräten eine zunehmend wichtige Bedeutung erlangt.
- Die Nutzung von Videokonferenz-Formaten wie Zoom, Teams und weiteren hat Möglichkeiten für die Kommunikation miteinander verändert bzw. intensiviert.
- Kinder und Jugendliche sind zunehmend in sozialen Netzwerken wie WhatsApp, Instagram, TikTok usw. unterwegs – teilweise auch in anderen als Mitarbeitende und Teamer:innen.
- Auch im Blick auf die Nutzung von virtuellen Räumen braucht es klare, verbindliche Absprachen und Regeln darüber, in welcher Weise diese im Bereich der Gemeindefarbeit genutzt werden dürfen und welche Grenzen von allen einzuhalten sind. Dies gilt insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit.

⁸ Zitiert aus: www.internet-abc.de/eltern/lexikon/v/virtuell.

1.4 Strukturelle Räume

Für die Nutzung von realen, aber auch von virtuellen Räumlichkeiten ist zu klären, welche strukturellen Risiko- und Gefahrenpunkte vorhanden sind bzw. entstehen können. Dazu gehören Fragen bzw. Regelungen wie die folgenden:

- Welche Zugänge bestehen zu den Gebäuden bzw. den Räumen, in denen Gemeindegemeinschaft stattfindet (wie offen bzw. wie gut oder schlecht einsehbar sind diese)?
- Wer hat die notwendigen Schlüssel für die Räumlichkeiten? Existiert eine aktuelle Übersicht, an wen Schlüssel ausgegeben worden sind? Wird (von wem) darauf geachtet und darüber Buch geführt, dass Schlüssel auch wieder ordnungsgemäß zurückgegeben werden?
- Welche Qualifikationen haben die Mitarbeitenden bzw. Teamer:innen?
- Wer hat welche Handlungskompetenzen bzw. das Hausrecht?
- Was erlaubt bzw. verbietet die vor Ort gültige Hausordnung?
- Es braucht ein klares Netzwerk mit einer eindeutigen Hierarchie, das deutlich macht:
 - Sämtliche getroffenen Absprachen und Regelungen gelten für alle!
 - An wen kann ich mich als Teilnehmer:in wenden, wenn ich selbst oder ein:e andere:r Teilnehmer:in Hilfe braucht?
 - An wen wende ich mich jeweils als Mitarbeitende:r oder Teamer:in, wenn mir Kindeswohlgefährdungen auffallen, wenn ich diese vermute, oder wenn mir diese mitgeteilt werden?
- Für alle Teilnehmenden und alle Mitarbeitenden oder Teamer:innen wird ein Organigramm erstellt, das eine eindeutige Interventionsstufen-Abfolge anzeigt. Dieses Organigramm ist vor Ort mittels Aushang gut sichtbar und wird darüber hinaus auch digital zur Verfügung gestellt.
- Um die fortlaufende Sensibilisierung für das Schutzanliegen zu gewährleisten, sorgt das Dekanat für regelmäßige Weiterleitung aktueller Informationen an die Pfarrämter bzw. Einrichtungsleitungen, die diese an die Mitarbeitenden der Kirchengemeinden bzw. Einrichtungen weitergeben.
- Die vom Landeskirchenamt vorbereiteten Schulungsangebote für Kirchenvorstände bzw. Kirchengemeinden zur Erstellung der jeweiligen Risikoanalyse vor Ort sind ausdrücklich zu befürworten. Darüber hinaus muss diese Möglichkeit aber auch in den kommenden Jahren immer wieder fortlaufend eröffnet werden.

2. Verhaltenskodex

2.1 Sinn und Gebrauch

„Aufgabe eines Verhaltenskodex ist es einerseits, Kinder, Jugendliche und andere Zielgruppen vor Grenzverletzungen oder gar sexuellen Übergriffen zu schützen und sie für den Ernstfall sprachfähig zu machen. Andererseits gibt ein Verhaltenskodex den Mitarbeitenden Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen und ermöglicht niederschwelliges Ansprechen von Grenzverletzungen auf Grund dieses Kodex. Es geht um Verhalten, und das ist steuerbar und änderbar. Die Verhaltensregeln sollten die Normalität beschreiben, wie z.B. ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis in professionellen Beziehungen und ein respektvoller Umgang miteinander gestaltet werden sollen und können. Und sie soll die Kommunikation über mögliche Grenzverletzungen erleichtern. (...)

Damit Prävention wirksam werden kann, ist es notwendig, sich eindeutig gegen sexualisierte Gewalt zu positionieren und dies nach innen und außen deutlich zu machen. Dafür ist es nötig, nicht nur allgemein und grundsätzlich, sondern auch im Blick auf konkretes Verhalten, benennbare Grenzen aufzuweisen und den Blick auf identifizierte Risiken (...) zu richten. (...).

Dahinter liegt freilich eine **Haltung**, die sich nicht per Gesetz verordnen lässt: Der Verhaltenskodex beschreibt sie auf der Oberfläche des Verhaltens. Diese Haltung ist gekennzeichnet durch wachsames Hinschauen, offenes Ansprechen auch schon von kleineren Grenzverletzungen, transparentes und einfühlsames Handeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, aber auch unter Mitarbeitenden. Gerade das Ansprechen dieser kleinen Grenzverletzungen ist geeignet, um eine **Haltung der Grenzachtung und des Respekts** einzuüben, auch wenn es mühsam oder übertrieben erscheint. Denn es geht hier nicht um das Wohl und Wehe derer, die in den allermeisten Fällen versehentlich oder aufgrund fehlender Erfahrungen Grenzen verletzt haben. Solches Fehlverhalten kommt vor, auch aus Versehen. Als Verhalten ist es ansprechbar und bearbeitbar. Das übt die Kommunikation darüber auch für mögliche schwere Grenzverletzungen oder Übergriffe ein – und mindert die Neigung zur Tabuisierung. Es sind eigentlich gute Lerngelegenheiten.

So wichtig Abstinenz und Abstand sind, professionelle Distanz wird dadurch nicht zur einzigen Form professionellen Verhaltens. Denn es gibt auch professionelle Nähe (z.B. in der Pflege, im Umgang mit alten und jungen Menschen beim Trösten). Diese ist durch das Gesetz nicht verboten, sollte aber immer wieder neu fallbezogen reflektiert und an den Bedürfnissen des Gegenübers ausgerichtet werden.

Auf der Basis dieser Grundhaltung sollen Gemeinden und Einrichtungen im Abstand von einigen Jahren den allgemeinverbindlichen Verhaltenskodex der Landeskirche, arbeitsfeldspezifische fachliche Standards und ggf. zielgruppenspezifische Umsetzungen prüfen, ob sie deren Risiken angemessen begegnen und konkrete, verständliche und umsetzbare Wege respektvollen und respektfördernden Verhaltens eröffnen.“⁹

2.2 Allgemeinverbindlicher Verhaltenskodex für Mitarbeitende in der Landeskirche¹⁰

Leitgedanken

„Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck hat sich klar zum Schutz vor sexualisierter Gewalt positioniert¹¹ und alle Mitarbeitenden zur Einhaltung des Abstinenz- und Abstandsgebots (§ 4) sowie einer „Kultur des Respekts und des grenzachtenden Verhaltens“ (§ 1 Abs. 2) verpflichtet. Auch wenn es arbeitsfeldspezifische Fachstandards gibt, empfiehlt es sich, sich mit und für alle Mitarbeitenden arbeitsfeldübergreifend auf einen gemeinsamen Verhaltenskodex zu verständigen.

Als kirchliche:r Träger:in von Angeboten wollen wir, dass Kinder, Jugendliche, Schutzbefohlene aller Altersstufen¹² sowie Erwachsene in unseren Einrichtungen und Veranstaltungen dem Evangelium von Jesus Christus begegnen und dadurch die Menschenfreundlichkeit Gottes kennenlernen. Sie werden ernst genommen und beteiligt, ihre Selbstbestimmung und ihre Grenzen respektiert. Sie werden darin gestärkt, auch in schwierigen Situationen selbstbewusst zu handeln. Sie haben in unseren Einrichtungen und Angeboten das Recht, sich sicher zu fühlen und zu sein und können darauf vertrauen, dass alle Verantwortlichen ihre Grenzen achten und für sie sorgen. Verantwortliche haben die Pflicht, sie vor jeder Form körperlicher, emotionaler, psychischer und geistig-geistlicher Gewaltanwendung zu schützen (Schutzauftrag § 1 und § 3). Alle Bereiche der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck sollen für die, die unsere Angebote wahrnehmen, sichere Orte und ein geschützter

⁹ Zitiert aus: Werkbuch S. 41f.

¹⁰ Im Folgenden zitiert aus: Dienstvereinbarung, Anlage „Verhaltenskodex“. Dieser Text wurde zwischen dem Landeskirchenamt und der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung abgestimmt.

¹¹ Gesetzesvertretende Verordnung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (vom 26. Februar 2021, bestätigt durch die Landessynode am 8.7.2021) – die genannten §§ beziehen sich auf diese kirchengesetzliche Regelung.

¹² Die Gesetzesvertretende Verordnung benennt diese Zielgruppe als „Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen“; d. h., sie geht davon aus, dass es in unserer Kirche eine Reihe von Machtasymmetrien, Vertrauens-, Autoritäts- und Abhängigkeitsverhältnissen gibt, die missbraucht werden können. Das Schutzgebot gilt zwar für alle Mitarbeitenden, für alle, die unsere Veranstaltungen besuchen oder sich uns anvertrauen bzw. anvertraut werden, für die genannten erfordert dessen Umsetzung allerdings besondere Sorgfalt.

Lebensraum sein. Als kirchliche Arbeitgeber:in wollen und müssen wir dafür einstehen, dass diese Bedingungen und Grundsätze uneingeschränkt auch für unsere Mitarbeiter:innen¹³ gelten. Uns erwächst aus der Verantwortung die Verpflichtung, konkrete Strukturen und Hilfen zu schaffen und zur Verfügung zu stellen.

Diese Haltung findet ihren Ausdruck in dem folgenden Verhaltenskodex:

1. Meine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen („Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen“) sowie die Zusammenarbeit, der Umgang und das Miteinander mit den Kolleg:innen und Mitarbeiter:innen ist geprägt von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.
2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die persönlichen Grenzen und die Intimsphäre meines Gegenübers. Das gilt insbesondere für alle Situationen unter vier Augen.
3. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen, aber auch ein durch das Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis faktisch entstehendes Abhängigkeitsverhältnis bewusst. Ich handele nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
4. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort, Bild (Medien) oder Tat. Ich will versuchen, dagegen aktiv Stellung zu beziehen. Nehme ich Grenzverletzungen wahr oder werde über solche ins Vertrauen gezogen, will ich mich dafür einsetzen, dass die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung der Betroffenen eingeleitet werden können. Ich nehme Menschen ernst, wenn sie sich mir oder anderen mitteilen wollen. Ich weiß, dass ich mich jederzeit beraten und unterstützen lassen kann.
5. Ich achte die fachlichen Standards für den Umgangs mit Nähe und Distanz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in meinem Arbeitsfeld.“

¹³ Soweit hier von Mitarbeitenden die Rede ist, sind dies solche i.S.d. § 2 MVG.EKD.

2.3 Weitere Fachstandards im Kirchenkreis Hersfeld-Rotenburg

- Für Hauptamtliche ist nach dem Dienstantritt die Teilnahme an der nächsten angebotenen Schulung zum Thema „Schutzkonzept sexualisierte Gewalt“ verpflichtend. Diese Schulung ist alle drei Jahre aufzufrischen. Eine entsprechende Freistellung zur Teilnahme an den genannten Schulungen durch den/die Anstellungsträger:in ist zu gewährleisten. Für Ehrenamtliche ist eine vergleichbare Regelung zu erarbeiten.
- Das Team der Hauptamtlichen der Kinder- und Jugendarbeit sucht den regelmäßigen Kontakt zum „Runden Tisch gegen häusliche Gewalt“ des Landkreises.
- Wer neben- oder ehrenamtlich kontinuierlich, unbeaufsichtigt und eigenständig ohne dabei anwesende hauptamtliche Kraft Minderjährige betreut, legt alle drei Jahre ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor.¹⁴ Die Verpflichtung gilt ebenfalls für die Begleitung einer Veranstaltung, die mit einer Übernachtung verbunden ist.
- Das Thema „Schutzkonzept sexualisierte Gewalt“ ist fester Bestandteil von Juleica – Schulungen im Kirchenkreis. Für StartUp! – Schulungen gilt dies entsprechend in angepasster Weise.
- Es wird (möglichst in entsprechender Abstimmung zwischen dem Kirchenkreis und der Landeskirche) eine im Internet verfügbare Materialsammlung bereitgestellt, die in den einzelnen Gemeinden und Einrichtungen für eine Kurz-Schulung z.B. im Blick auf einzelne Aktionen genutzt werden kann.
- Der Kirchenkreis ist die zentrale Stelle, an der die entsprechenden Dokumente der Fachstandards gesammelt werden, d.h. von:
 - Nachweisen über die Einsichtnahme in die in der Regel alle drei Jahre vorzulegenden erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse der bei ihm angestellten Hauptberuflichen;
 - Nachweisen der absolvierten Pflicht-Schulungen zum Thema „Schutzkonzept Sexualisierte Gewalt“;
 - Nachweisen der Hauptberuflichen darüber, dass die in ihrem Arbeitsbereich tätigen Ehrenamtlichen ihnen ihre jeweils aktuellen erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse vorgezeigt haben.

¹⁴ Hauptamtliche legen aufgrund rechtlicher Bestimmungen alle 3 Jahre ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor.

3. Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodex

3.1 Grundsätzlich

Trotz aller Bemühungen wird es im Arbeitsalltag immer wieder zu Situationen kommen, in denen die im Verhaltenskodex vorgegebenen Regelungen verletzt werden. Entscheidend ist der Umgang mit solchen Übertretungen. Fehler können passieren, sie sollten aber erkannt, benannt und nach Möglichkeit korrigiert werden, damit sie sich nicht wiederholen. Kritik zu äußern, aber auch Kritik anzuhören und anzunehmen, ist ein Zeichen von Professionalität und Respekt.

Jede Beschwerde birgt die Chance, die eigene Arbeit zu verbessern und somit die Zufriedenheit bei den Kindern und Jugendlichen, den Mitarbeitenden wie auch bei sich selbst zu steigern und diese für die Zukunft zu stärken.

Um uns von typischem Verhalten von Täter:innen zur Vertuschung und Geheimhaltung abzugrenzen und um abweichendes Verhalten reflektieren zu können, soll ein offener und fehlerfreundlicher Umgang zwischen allen Mitarbeitenden etabliert werden.

Deshalb gilt:

- Haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen und dessen Wirkung angesprochen werden.
- Alles, was haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende sagen oder tun, darf weitererzählt werden, es gibt darüber keine Geheimhaltung.
- Professionelle Beziehungsgestaltung, Nähe und Distanz sowie deren Reflexion sind regelmäßige Themen in Teambesprechungen.
- Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende machen eigene Übertretungen und die von Kolleg:innen gegenüber der Leitung transparent.
- Bei Übertretungen, die strafrechtlich relevant sind, ist unverzüglich die bzw. der Vorgesetzte oder die landeskirchliche Ansprech- und Meldestelle zur Beratung des weiteren Vorgehens hinzuzuziehen.

3.2. Intervention

Im (vagen oder konkreten) Verdachtsfall, dass ein:e Minderjährige:r von sexualisierter Gewalt betroffen ist, müssen wir aktiv werden. Konkret bedeutet das:

Ruhe bewahren! Nicht überstürzt handeln! Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen! Verhalten des potenziellen betroffenen jungen Menschen beobachten. Protokollnotiz (anonymisiert) mit Datum und Uhrzeit anfertigen. Sich selbst Unterstützung und Hilfe holen! Sich mit Personen des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden, dabei auch „ungute Gefühle“ zur Sprache bringen.

Auf keinen Fall etwas auf eigene Faust unternehmen! Keine direkte Konfrontation der/des vermutlichen Täterin/Täters mit der Vermutung! Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang! Keine eigenen Befragungen durchführen! Keine Informationen an die/den vermutlichen Täter:in! Zunächst keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit dem Sachverhalt!

Fachberatung einholen!

Bei einer begründeten Vermutung eine Fachberatungsstelle oder eine Kinderschutzfachkraft nach §8a SGB VIII hinzuziehen. Sie schätzen das Gefährdungsrisiko ein und beraten bei weiteren Handlungsschritten.

Ansprechstelle der EKKW, 0561 9378-404 oder 0151 1675 2077

Jugendhilfestation I des reg. Diakonischen Werkes Hersfeld-Rotenburg

Kirchplatz 6, 36251 Bad Hersfeld; Tel. 0 66 21 / 7 16 23;

jhs1.diakonie.hefrof@ekkw.de

Halte.Punkt (Pro Familia)

An der Untergeis 12, 36251 Bad Hersfeld, Tel. 0 66 21 / 91 87 81;

badhersfeld@haltepunkt.org



Weiterleitung an Missbrauchsbeauftragte bzw. Jugendamt.

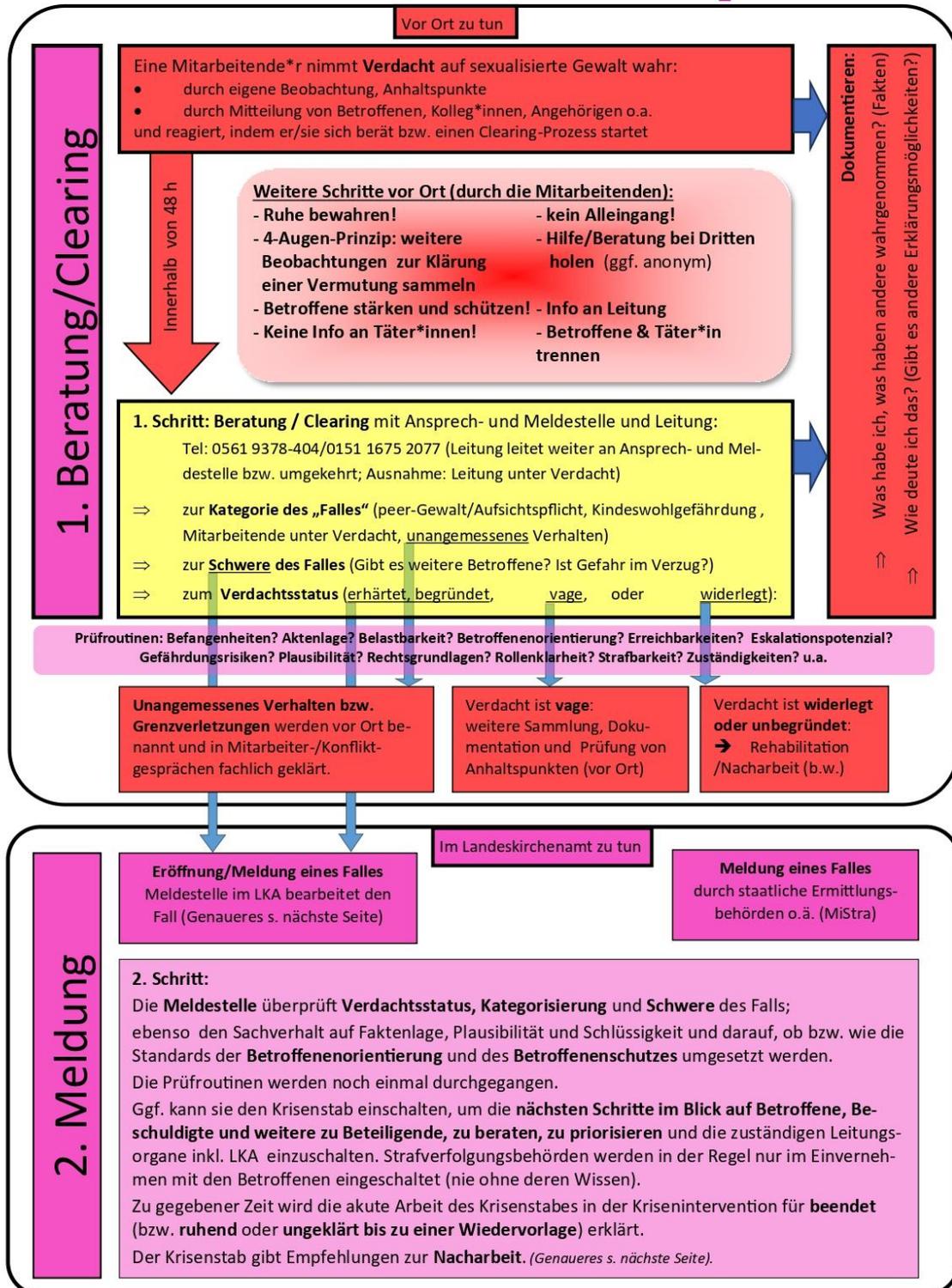
>> Begründete Vermutungen gegen einen haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden umgehend dem/der nächsten Vorgesetzten melden.

>> Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes und nach Beratung mit der IseF dem örtlichen Jugendamt melden.

3.3 Interventionsplan der Evangelischen Landeskirche von Kurhessen-Waldeck

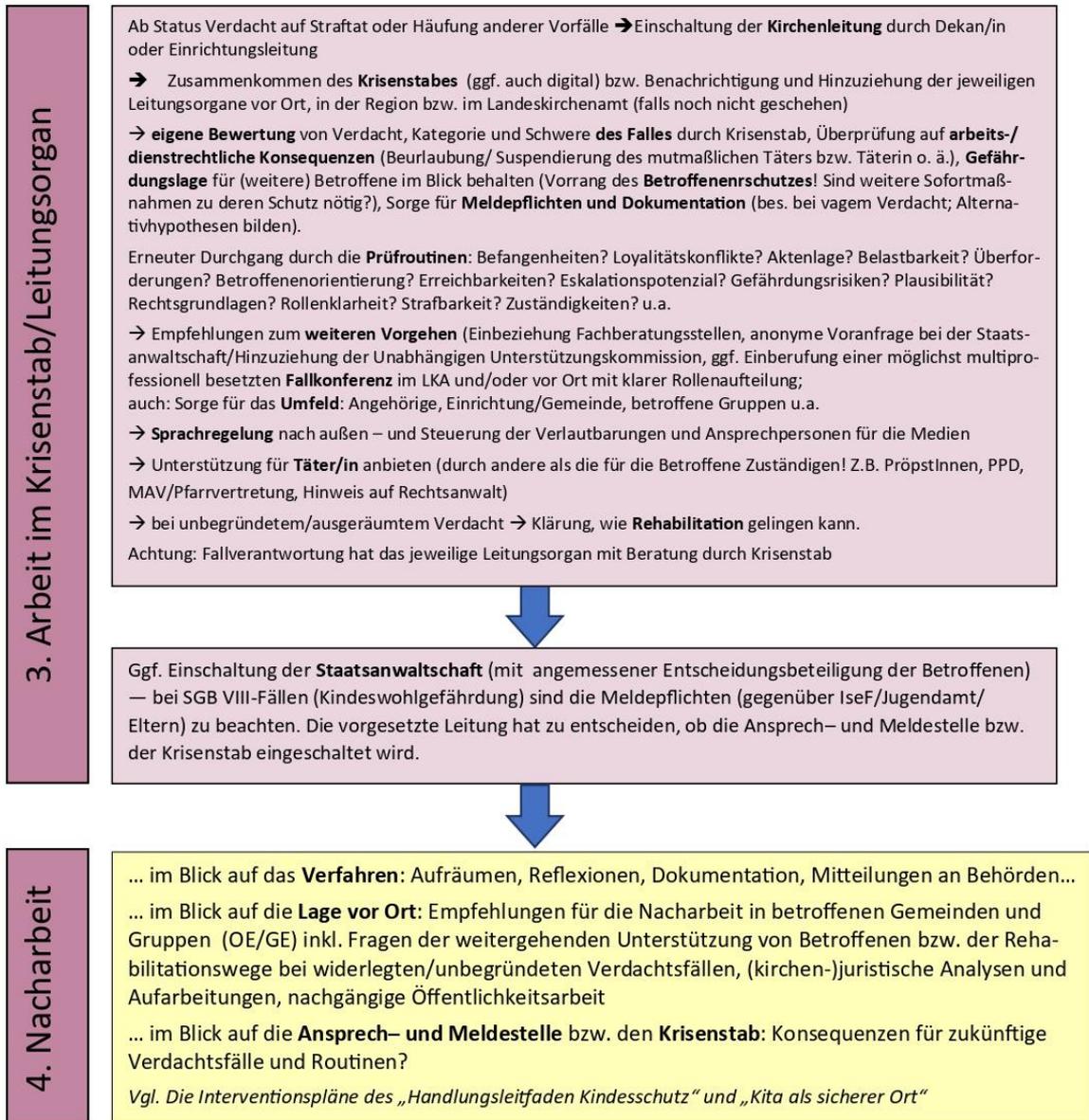


Notfall-/Interventionsplan EKKW (verbessert 7.9.21)



Innerhalb von 48 h

Was passiert danach im Landeskirchenamt?



3.4 Kooperierende Beratungsstellen und Ansprechpersonen

HALTE.PUNKT / pro familia

Beratung für Kinder und Jugendliche bei sexualisierter Gewalt

An der Untergeis 12

36251 Bad Hersfeld

Tel.: 0 66 21 / 91 87 81

Mail: badhersfeld@haltepunkt.org

Diakonisches Werk Hersfeld-Rotenburg

Jugendhilfestation I

Haus der Diakonie 2

Kirchplatz 6

36251 Bad Hersfeld

Tel.: 0 66 21 / 7 16 23

Mail: jhs1.diakonie.hefrof@ekkw.de

Ansprechpartner der Evangelischen Landeskirche von Kurhessen-Waldeck

Pfarrerin Sabine Kresse

Komm. Landeskirchliche Koordinatorin zum Thema sexualisierte Gewalt

Wilhelmshöher Allee 330

34131 Kassel

Tel.: 0561 / 9378-404 / -276,

Mail: sabine.kresse@ekkw.de

In diesem Dokument verwendete Literatur bzw. Dokumentationen

(das in Fußnoten für Zitatbelege verwandte Stichwort ist dabei jeweils kursiv gedruckt)

Dienstvereinbarung zwischen der Landeskirche und der LaKiMAV gem. § 5 II Buchst. a AG. MGV-EKD zur Prävention vor Sexualisierter Gewalt, Rundverfügung im Intranet der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, Az. R 435-40 vom 13.01.2023 – hier: Anlage zur Einzeldienstvereinbarung „Verhaltenskodex“ (Stand: 20.12.2022).

Handlungsleitfaden zum Kinderschutz für hauptberuflich Beschäftigte und Verantwortungsträger in der Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, hrsg. v. Referat Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, Redaktion Elke Hartmann, Kassel 2012.

Meyns, Christoph, „Kein Sprint, sondern ein Marathon. Prävention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Raum der verfassten Kirche, in: Deutsches Pfarrerinnen- und Pfarrerblatt 6/2022, S. 337 – 340.

Schutzkonzept Sexualisierte Gewalt der Jakob-Grimm-Schule Rotenburg a. d. Fulda o.J.

Werkbuch Wege gegen sexualisierte Gewalt – Zur Kultur der Grenzachtung. Erstellung, Implementierung und Anwendung von Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt in Gemeinden und Einrichtungen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, Kassel 2022.